

# **BVGer E-186/2017 vom 26. November 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-186\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-186_2017)

FR: TAF E-186/2017 du 26 novembre 2018

IT: TAF E-186/2017 del 26 novembre 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz zunächst aus, die Identität des Beschwerdeführers stehe nicht fest. Er habe bisher keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht. Die von ihm im Verlauf des Verfahrens in Kopie eingereichte Geburtsurkunde sei im (...) an seinem Geburtsort ausgestellt worden. Es sei unklar, wie er diese beschafft habe, habe er doch angegeben, nach 2003 nie mehr an seinen Geburtsort zurückgekehrt zu sein. Der in diesem Dokument vermerkte Geburtsort "J.\_\_\_\_\_" stimme

nicht mit den entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers überein. Seine Schilderungen dazu, wie er seinen Herkunftsort verlassen und nach Khartum gekommen sei, würden realitätsfremd anmuten. Es sei nicht klar, weshalb er sich innert Stunden zum Verlassen seiner Herkunftsregion entschlossen habe, ohne den Versuch unternommen zu haben, nach seinen Familienangehörigen zu suchen; dies umso weniger als sie nach seinen Angaben gemeinsam aus ihrem Dorf geflohen seien. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb sein Pflegevater ihm nicht zuallererst geholfen habe, seine eigene Familie wieder zu finden, und es müsse offenbleiben, wieso der Beschwerdeführer auch später keine entsprechenden Anstrengungen unternommen habe. Seine Aussage, er habe nicht gewusst, wo seine Familie wohne, sei nicht überzeugend, da er sowohl den Herkunftsort seiner Eltern als auch ihren bisherigen Wohnort gekannt habe. Die erheblichen Ungereimtheiten betreffend die Herkunft des Beschwerdeführers liessen auch Zweifel an seinem geltend gemachten Engagement für Darfur aufkommen. Seine Angaben zu seinen angeblichen Aktivitäten für die "Söhne Darfurs" seien sehr plakativ und oberflächlich ausgefallen. So habe er auf die Frage nach seiner konkreten Aufgabe für diese Gruppierung lediglich gesagt, er habe diese psychisch unterstützt und motiviert. Aus seinen Angaben würden sich keine Hinweise dafür ergeben, dass er sich durch eine herausragende Rolle oder eine spezielle Tätigkeit exponiert habe und damit ein Profil aufweise, welches das Interesse des sudanesischen Geheimdienstes (NISS) hätte auf ihn lenken können. Soweit der Beschwerdeführer vorgebracht habe, er sei dreimal von einer regierungstreuen Studentenorganisation beziehungsweise den Sicherheitskräften jeweils für mehrere Tage festgehalten worden, sei festzustellen, dass er gemäss seinen Aussagen jeweils gut behandelt und nicht befragt worden sei. Es habe offensichtlich kein länger andauerndes Interesse der staatlichen Sicherheitskräfte an ihm bestanden. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass er im Falle seiner Rückkehr in den Sudan nicht mit staatlichen Verfolgungsmassnahmen von asylrelevanter Intensität zu rechnen habe. Diese Einschätzung werde auch durch den Umstand gestützt, dass er vor seiner Ausreise im Zeitraum von (...) 2013 bis (...) 2015 ohne irgendwelche staatlichen Behelligungen in Khartum habe leben können. Im Weiteren würden sich vorliegend weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm eine durch Art. 3 EMRK verbotene Bestrafung oder Behandlung drohe. Schliesslich würde weder die herrschende politische Situation im Sudan noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Ungeachtet der Zweifel an der Herkunft des Beschwerdeführers aus der Region Darfur sei darauf hinzuweisen, dass es ihm aufgrund der bestehenden Niederlassungsfreiheit freistehe, sich ausserhalb dieser Region niederzulassen. Der Beschwerdeführer sei ferner jung und gesund und verfüge über eine gute Ausbildung. Er habe bereits vor seiner Ausreise seinen Lebensunterhalt selbstständig verdienen können. Darüber hinaus könne davon ausgegangen werden, dass er in Khartum über ein Beziehungsnetz verfüge.

### **E. 3.2.1**

In seiner Beschwerdeingabe führte der Beschwerdeführer zunächst zum Sachverhalt ergänzend aus, er habe in seinem Wohnquartier immer wieder Probleme mit Mitgliedern der Quartierverwaltung gehabt, welche dem Volkskomitee und der Regierungspartei angehört hätten. Diese hätten ihn wegen seines politischen Engagements bei der lokalen Polizei angezeigt, und er sei am (...) 2013 sowie am (...) 2013 vom lokalen Gericht in E.\_\_\_\_\_ vorgeladen worden. Da er diesen Vorladungen nicht Folge geleistet habe, sei am (...) 2013 ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt worden. Er habe durch einen Bekannten in

Khartum die betreffenden Originaldokumente beschaffen können. Ferner habe ein beim UNHCR arbeitender Bruder eines tschadischen Flüchtlings, den er in der Schweiz kennengelernt habe, ihm bestätigen können, dass seine Mutter und eine Schwester im Tschad in einem Flüchtlingslager registriert worden seien. Er habe dank dieser Informationen telefonischen Kontakt mit seiner Mutter herstellen können.

### **E. 3.2.2**

Im Weiteren halte die Argumentation der Vorinstanz einer eingehenden Prüfung nicht stand. Die beiden Befragungen im Testverfahren seien innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums erfolgt, weshalb verständlich sei, dass er die Kopie seiner Geburtsurkunde erst nachträglich habe einreichen können. Seine Aussage anlässlich der Anhörung, er habe keine Identitätsdokumente mehr, sei zutreffend, da die Geburtsurkunde nach sudanesischem Recht kein eigentliches Identitätsdokument sei. Auch die Umstände des Erhalts dieses Dokuments seien plausibel. Dieses sei von seinem Pflegevater über die Behörden in Khartum beantragt worden. Erst nach der Anhörung habe er sich daran erinnert, dass er in seinem E-Mail-Account eine Kopie dieser Urkunde abgespeichert habe. Bei dem darin vermerkten Geburtsort "J. \_\_\_\_\_" und dem von der Vorinstanz aufgenommenen Herkunftsort "D. \_\_\_\_\_" handle es sich um unterschiedliche Transkriptionen desselben Ortsnamens. Er habe überdies detaillierte Angaben zu seinem Heimatort machen können, namentlich zu geografischen Merkmalen und den dort ansässigen Stämmen. Auch seine Angaben zur Koranlehrer-Tätigkeit seines Vaters würden für eine Sozialisation in der Region Darfur sprechen. Es sei demnach davon auszugehen, dass seine Herkunft aus West-Darfur hinreichend belegt sei. Im Falle ernsthafter Zweifel an seiner Herkunft wäre es an der Vorinstanz gelegen, eine Lingua-Herkunftsanalyse durchzuführen.

### **E. 3.2.3**

Im Weiteren habe er sein Heimatdorf nicht freiwillig verlassen, sondern wegen eines Überfalls bewaffneter Reiter. Seine diesbezüglichen Schilderungen, welche detailliert und reich an Realitätskennzeichen seien, seien von der Vorinstanz unbeachtet geblieben. Ebenso habe sie die Hintergrundinformationen zu Darfur gänzlich ausser Acht gelassen, anhand derer es ein Leichtes gewesen wäre, den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zu verifizieren. Vor diesem Hintergrund gehe auch die Argumentation der Vorinstanz, er habe zu wenig unternommen, um seine Eltern zu finden, komplett fehl. Er habe sehr wohl entsprechende Anstrengungen unternommen. Nach der Flucht im Jahr 2003 sei es aber zunächst wichtig gewesen, sein eigenes Leben zu retten. Die Suche von Khartum und E. \_\_\_\_\_ aus sei schwierig und eine Rückkehr in das Kriegsgebiet für eine Suche vor Ort nicht möglich gewesen.

### **E. 3.2.4**

In Bezug auf seine Tätigkeit für die "Söhne Darfurs" und eine sich daraus ergebende Gefährdung sei zunächst darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz den Namen der Organisation mangelhaft übersetzt habe. Sie heisse "Rabtat Abna Darfur", auf Englisch sei die Bezeichnung "Darfur Students Association" gebräuchlich. Es handle sich dabei um eine bekannte Bewegung an verschiedenen sudanesischen Universitäten. Er habe durchaus detaillierte Angaben zu seinem Engagement für diese Gruppierung gemacht. Der Umstand, dass er beschrieben habe, er und seine Mitstudenten seien anlässlich der Festhaltungen gut behandelt worden, sei ein Indiz für die Glaubhaftigkeit, da seine Aussagen frei von Übertreibungen seien. Es bestünden Berichte unabhängiger Quellen, wonach es in dem von

ihm genannten Zeitraum zu Protesten von Studenten aus Darfur und zu zahlreichen Verhaftungen an verschiedenen Universitäten gekommen sei, unter anderem auch in E.\_\_\_\_\_. Die Repressalien und die Unterdrückung hätten im Verlauf seines Studiums immer mehr zugenommen. Nur aufgrund des Umstands, dass er beim letzten Mal nach drei Tagen ohne formelle Anklage entlassen worden sei, könne nicht darauf geschlossen werden, dass er auf ihn ausgeübte physische und psychische Druck nicht genügend intensiv gewesen sei, um eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung auszulösen. Die Vorinstanz habe den herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG nicht hinreichend Rechnung getragen, indem sie diese Beweisregel zu restriktiv gehandhabt habe. Die überwiegende Mehrheit der von ihr angeführten Ungereimtheiten könnten ohne weiteres entkräftet werden, und Unklarheiten hätten bei pflichtgemäßem Nachfragen ausgeräumt werden können. Er habe seine Herkunft aus West-Darfur anhand seiner präzisen Aussagen und der eingereichten Geburtsurkunde glaubhaft machen können. Dieser könne nicht einzig mit der Begründung, es handle sich nur um eine Kopie, jeglicher Beweiswert abgesprochen werden. Aufgrund einer mangelhaften Übersetzung bei der einzigen einlässlichen Befragung sei die Vorinstanz gar nicht in der Lage gewesen, seine Gefährdungssituation umfassend abzuklären. Seine Aussagen seien insbesondere vor dem Hintergrund der Landesinformationen und Berichte öffentlich zugänglicher Quellen sehr realitätsnah und glaubhaft. Er sei insbesondere zu dem Zeitraum zwischen seinem Studienabbruch und der Ausreise kaum befragt worden, weshalb ihm nicht vorgehalten werden könne, dass er die gerichtlichen Vorladungen erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereicht habe. Selbst verspätete Vorbringen müssten im Übrigen gemäss Art. 32 VwVG berücksichtigt werden, wenn sie ausschlaggebend erscheinen würden.

#### **E. 3.2.5**

Er habe glaubhaft machen können, dass er als Kind aus seiner Heimatregion in West-Darfur vertrieben worden sei, und aufgrund seiner kritischen Äusserungen und seines politischen Engagements in den Fokus der sudanesischen Behörden geraten sei. Auch wenn er im Rahmen der dreimaligen Festnahmen während seiner Studienzeit keine Misshandlungen oder Folterungen erlitten habe, seien diese Geschehnisse als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG einzustufen, allein schon wegen des durch diese verursachten psychischen Drucks. Die Tatsache, dass er aufgrund politischer Motive verfolgt worden sei, sei ein ernstzunehmender Hinweis auf eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung. Es entspreche zudem auch heute den Tatsachen, dass insbesondere Personen ins Visier der sudanesischen Behörden und namentlich des Geheim- und Sicherheitsdiensts NISS geraten würden, die sich politisch engagieren, sich kritisch gegenüber der Regierung, der regierenden National Congress Party (NCP), gegen die Behörden oder über die Lage in Darfur äussern, oder die verdächtig würden, eine Rebellengruppe zu unterstützen. Dies habe das Bundesverwaltungsrecht in seinem Grundsatzentscheid BVGE 2013/5 bestätigt. Es habe in diesem Entscheid darüber hinaus zahlreiche Übergriffe des NISS und anderer Sicherheitsbehörden auf politisch aktive Studenten aus Darfur sowie auf Journalisten und Menschenrechts-aktivisten in Khartum dokumentiert.

#### **E. 3.2.6**

Er habe nach einer Anzeige von Parteivertretern aus seinem Wohnquartier zweimal eine Gerichtsvorladung erhalten und sei aufgrund dessen zur Verhaftung ausgeschrieben worden. Im Falle einer Rückkehr würde er umgehend den Behörden zugeführt und hätte

staatliche Verfolgung zu gewärtigen. Ausserdem seien Personen nicht-arabischer Ethnie aus Darfur der Gefahr ausgesetzt, mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr registriert, festgehalten, verhaftet, verhört und misshandelt, sowie nach einer Entlassung systematisch überwacht zu werden. Dies werde namentlich durch die im Jahr 2007 vorgefallenen Verhaftungen von aus Darfur stammenden Asylsuchenden aus England illustriert. Der Sicherheitsdienst NISS werde für Menschenrechtsverletzungen gegenüber Personen verantwortlich gemacht, die auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam machen würden, namentlich betreffen dies Personen, die exilpolitisch tätig seien, die verdächtig würden, einer Rebellengruppe anzugehören, oder die regierungsfeindliche Aktivisten seien und ausländische Regierungen auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam gemacht hätten. Er müsse somit damit rechnen, bereits am Flughafen vom NISS oder der sudanesischen Polizei verhaftet, verhört und wahrscheinlich misshandelt oder gefoltert zu werden. Er habe folglich eine begründete Furcht vor staatlicher Verfolgung.

### **E. 3.2.7**

Es stehe ihm ferner keine innerstaatliche Fluchtalternative offen. Eine solche müsste gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zumutbar sein. Er verfüge aber über kein tragfähiges Verwandtschaftsnetz in einem sicheren Gebiet im Sudan, namentlich im Grossraum Khartum. Sein leiblicher Vater sowie sein Adoptivvater seien verstorben. Er habe nur noch eine leibliche Schwester und seine Mutter, welche sich im Tschad aufhalten würden. Entgegen der vorinstanzlichen Behauptung habe er keine in Khartum lebenden Geschwister. Im Jahr 2014 habe er erfahren, dass eventuell Halbgeschwister dort leben würden, es sei ihm aber nicht gelungen, Kontakt zu diesen herzustellen. Er habe ferner seine Ausbildung nicht abschliessen können und aufgrund seiner politischen Tätigkeit, seiner Herkunft und seiner Landesabwesenheit nicht die Möglichkeit, wieder als (...)händler zu arbeiten. Dies sei umso weniger der Fall, als sich im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2015 die Situation für Oppositionelle, Studenten und ethnische Minderheiten weiter verschlechtert habe.

### **E. 3.2.8**

Eventualiter seien ihm subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zuzuerkennen. Der sudaneseische Geheimdienst NISS überwache die im Ausland tätige Opposition genau. Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) seien nicht nur Personen mit herausragendem politischem Profil, sondern alle Menschen gefährdet, die das aktuelle Regime ablehnen oder einer solchen Ablehnung verdächtig würden. Im Ausland politisch aktive Sudanesen würden von den sudanesischen Behörden registriert. Er habe sein politisches Engagement in der Schweiz fortgesetzt. Er sei Mitglied der Organisation "Sudanjem" und habe an mehreren von dieser organisierten Kundgebungen und Standaktionen, namentlich am (...) 2015 und (...) 2016 in G.\_\_\_\_\_ und am (...) 2016 in C.\_\_\_\_\_, teilgenommen. Diese Anlässe würden von der sudanesischen Regierung registriert, weil dabei auf Menschenrechtsverletzungen im Sudan aufmerksam gemacht werde.

### **E. 3.2.9**

Im Weiteren würde der Wegweisungsvollzug, da er die Flüchtlingseigenschaft erfülle, im Widerspruch zu Art. 33 FK und Art. 5 AsylG stehen und sei daher als unzulässig zu erachten. Es bestehe zudem eine reale Gefahr, Folter und unmenschliche Behandlung zu

erleiden, weshalb der Wegweisungsvollzug auch gegen Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105) verstossen würde.

#### **E. 3.2.10**

Ferner sei der Vollzug der Wegweisung auch unzumutbar, da es ihm nicht zumutbar sei, sich ausserhalb von Darfur in einem anderen Landesteil Sudans niederzulassen, weil er ausserhalb seiner Herkunftsregion über kein soziales Beziehungsnetz verfüge und keine Erwerbstätigkeit finden würde.

#### **E. 3.3**

In seiner Eingabe vom 24. Januar 2017 führte der Beschwerdeführer namentlich aus, der Tintenfleck auf der unteren Seite des Haftbefehls sei kein tauglicher Hinweis auf eine nachträgliche Veränderung dieses Dokuments. Möglicherweise sei der Stempel noch nicht trocken gewesen, oder das Papier sei beim Anbringen der Unterschrift gerissen. Eine nachträgliche Veränderung dieses Teils des Dokuments würde ohnehin keinen Sinn ergeben, da dieser lediglich einen Verweis auf Gesetzesbestimmungen enthalte und irrelevant sei. Eine nachträgliche Manipulation könne auch deswegen ausgeschlossen werden, weil der Tintenfleck zu klein sei, um eine Unterschrift zu überdecken und dieselbe Unterschrift auch oben auf dem Dokument zu sehen sei. Derselbe Stempel sei auch auf den Vorladungen angebracht.

#### **E. 3.4.1**

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, es seien anlässlich der Anhörung keine Einwände gegen den Dolmetscher erhoben worden und es könne demnach davon ausgegangen werden, dass dieser und der Beschwerdeführer sich problemlos verstanden hätten und der Beschwerdeführer tatsächlich den Namen "Söhne Darfurs" verwendet und damit die Studentenorganisation nicht korrekt benannt habe. Es sei in Rücksprache mit der Lingua-Fachstelle auf ein Gutachten verzichtet worden, weil der Beschwerdeführer nach seinen Angaben den Grossteil seines Lebens in Khartum verbracht habe und somit nur noch über geringe Kenntnisse seiner Muttersprache verfüge. Rudimentäre Sprachkenntnisse könnten aber auch auf andere Weise erworben werden und liessen keine valablen Schlüsse auf die Herkunft eines Probanden zu. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer sich im Rahmen der Anhörung nicht an die nunmehr im Beschwerdeverfahren vorgelegten Gerichtsdokumente erinnert habe. Er habe mit keinem Wort erwähnt, dass er bereits im Zeitpunkt der letzten von ihm geltend gemachten Festnahme einer Vorladung ferngeblieben sei. Ebenso unerklärlich sei, dass er sich weiterhin an der gewohnten Adresse aufgehalten habe und dennoch nie verhaftet worden sei. Schliesslich sei zu bezweifeln, dass er zweimal an einem Freitag vorgeladen worden wäre, da dieser Tag im Sudan ein offizieller Ruhetag sei. Im Übrigen handle es sich bei diesen Beweismitteln um leicht fälschbare Dokumente. Da die Identität des Beschwerdeführers weiterhin nicht feststehe, könnten diese ihm auch nicht eindeutig zugeordnet werden. Der Beschwerdeführer habe nie einen Unterschied zwischen Voll- und Halb-geschwistern gemacht und er habe auch nicht ins Feld geführt, er habe nicht nach seinen Geschwistern in Khartum gesucht, weil sie nur Halb-geschwister seien. Er verfüge demnach weiterhin an diesem Ort über ein familiäres Netz und stehe auch mit nahestehenden Freunden im Kontakt.

#### **E. 3.4.2**

Betreffend die vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten sei festzustellen, dass im Blickpunkt der sudanesischen Regierung Personen stehen würden, die sich aus der Masse der mit dem Regime und der Situation im Land Unzufriedenen herausheben und sich als ernsthafte Regimegegner profilieren würden. Ausschlaggebend sei dabei eine öffentliche Exponierung, welche den Eindruck erwecke, dass die betreffende Person zu einer Gefahr für den Bestand des Regimes werde. Die Mitgliedschaft bei einer oppositionellen Organisation und die einfache Teilnahme an exilpolitischen Veranstaltungen würden nicht automatisch zum Schluss führen, dass die sudanesischen Behörden an der betreffenden Person interessiert seien. Das Engagement des Beschwerdeführers erschöpfe sich in einer einfachen Mitgliedschaft bei der Organisation "Sudanjem" sowie der Teilnahme an Kundgebungen. Dieses vermöge keine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu begründen. Den Akten seien keine konkreten Hinweise dafür zu entnehmen, dass er sich in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt hätte. Es sei nicht belegt, dass er tatsächlich ein Radio-Interview gegeben habe. Selbst wenn dies der Fall gewesen sei, würden keine überprüfbaren Beleg dafür vorliegen, dass er sich regimekritisch geäußert habe oder dass das Interview ausgestrahlt und der Beschwerdeführer dabei namentlich genannt worden sei. Den Akten könnten keine Hinweise darauf entnommen werden, dass die sudanesischen Behörden überhaupt Kenntnis von seiner Mitgliedschaft bei "Sudanjem" genommen oder gar irgendwelche Massnahmen zu seinem Nachteil eingeleitet hätten. Schliesslich dürfte es den sudanesischen Behörden bekannt sein, dass viele sudanesische Emigranten versuchen würden, durch regimekritische Aktivitäten ein Aufenthaltsrecht zu erwirken.

### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Replik vor, die Übersetzung des Begriffs "Rabat Abna Darfur" durch die Vorinstanz sei nicht falsch, aber unvollständig. "Rabat" heisse im Arabischen "Verband/Vereinigung" und "Abna" heisse "Kinder". Eine fehlende Zuordnung oder Verifizierung seiner glaubhaften Aussagen durch die Vorinstanz könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Eine Lingua-Analyse wäre sehr wohl zielführend gewesen. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass jemand der aus Khartum stamme, sich Kenntnisse der Sprache einer kleinen Minderheit aus Darfur aneignen würde. Er verfüge über Passivkenntnisse der Sprache Melereya, welche eine eindeutige Zuordnung zulassen würden. Er habe bereits vorher versucht, die mit der Beschwerde eingereichten Gerichtsdokumente zu beschaffen, allerdings erfolglos. Er sei bei der Anhörung nicht zu seinen Problemen im Wohnquartier befragt worden, sondern einzig zu seinem Engagement an der Universität. Die Festnahmen an der Universität und die Gerichtsvorladungen würden in keinem direkten Zusammenhang stehen. Da bei der Anhörung nur sein studentisches Engagement Thema gewesen sei und er zu diesem Zeitpunkt noch keine Beweismittel zur Hand gehabt habe, sei es nachvollziehbar, dass er die Vorladungen nicht erwähnt habe. Er gehe davon aus, dass er, falls er den Vorladungen Folge geleistet hätte, durch Geheimdienstmitarbeiter invernommen worden wäre, welche auch an Feiertagen Verhöre durchführen würden. Er habe zwar offiziell noch bei seiner Adoptivmutter gelebt, habe sich aber kaum noch bei dieser aufgehalten, sondern sich bei Freunden und Bekannten versteckt. Er sei bei der Zustellung der behördlichen Vorladungen nicht zugegen gewesen, sondern von seiner Pflegemutter darüber informiert worden. Diese Dokumente könnten ihm durchaus zugeordnet werden, da die angegebenen Personalien mit denjenigen in der Geburtsurkunde übereinstimmen würden. Die familiären Bande zu Halbgeschwistern seien naturgemäss weniger eng als diejenige zu Vollgeschwistern. Zudem habe er zu seinen

Halbgeschwistern seit der Flucht aus seinem Heimatdorf keinen Kontakt mehr. Auch blosser Kontakte zu Freunden vermöchten den Wegweisungsvollzug nicht als zumutbar erscheinen zu lassen. Betreffend seine exilpolitischen Aktivitäten sei auf die Rechtsprechung des EGMR zu verweisen, wonach bereits niederschwellige politische Aktivitäten zu einer Gefährdung führen würden. Er habe an zahlreichen Demonstrationen gegen das sudanesischer Regime an vorderster Front teilgenommen. Am (...) 2017 habe er beim Radio I. \_\_\_\_\_ in C. \_\_\_\_\_ ein Interview gegeben, in welchem er Auskunft über die ethnischen Verfolgungen und Ermordungen der schwarzafrikanischen Bevölkerung in Darfur, Blue Nile und Kordofan gegeben habe. Zudem habe er zum Sturz des Regimes von Al Bashir aufgerufen. Der Termin an welchem das Interview gesendet werde, sei noch nicht bekannt. Im Schreiben des JEM-Büros Schweiz werde bestätigt, dass er ein sehr aktives Mitglied dieser Organisation sei.

### **E. 3.6**

In seiner ergänzenden Eingabe vom 25. Juli 2017 brachte der Beschwerdeführer namentlich vor, er sei dreimal, im (...) 2012 und (...) 2013, bei gewaltsamen Auseinandersetzungen an der Universität zwischen den "Söhnen Darfurs" und regimetreuen Studentengruppen beziehungsweise den Sicherheitskräften an (...) und am (...), respektive am (...), verletzt worden. Er habe es aus Angst vor den Konsequenzen einer Abschiebung und wegen mangelndem Vertrauen in die schweizerischen Asylbehörden nicht gewagt, diese Umstände bei der Anhörung offenzulegen. Erst mit Hilfe einer Vertrauensperson habe er offen über die erlittenen Misshandlungen sprechen können.

### **E. 3.7**

Das SEM führte in seiner ergänzenden Vernehmlassung aus, die eingereichten Wohnsitzbestätigungen würden sich nicht auf den Beschwerdeführer beziehen, und die darin erwähnten Personen könnten ihm nicht als Verwandte zugeordnet werden, weshalb die Dokumente nur eine sehr beschränkte Beweiskraft hätten. Derartige Bestätigungen könnten ohne weiteres käuflich erworben werden. Es bleibe auch unklar, weshalb dem Beschwerdeführer die Einreichung der Originale unmöglich sein sollte. Es bestehe demnach kein Anlass für weitere Abklärungsmassnahmen vor Ort. Selbst wenn die in dem vom Beschwerdeführer eingereichten Arztzeugnisse festgestellten Narben durch Schläge entstanden sein sollten, würde dies keine Rückschlüsse darüber zulassen, unter welchen Umständen und durch wen diese erfolgt seien. Die Erklärungen, weshalb der Beschwerdeführer bei der Anhörung hierüber nicht habe sprechen können, würden nicht überzeugen, sei er doch durch seine damalige Rechtsvertretung über die Verfahrensmodalität informiert worden, und sie sei auch bei der Anhörung anwesend gewesen. Er sei auch durchaus imstande gewesen zu erwähnen, dass er mit dem Tod bedroht und dass andere Studierende durch die Sicherheitskräfte getötet worden seien. Schliesslich würden nach wie vor keine stichhaltigen Beweise dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer durch eine qualifizierte exilpolitische Tätigkeit das Interesse der sudanesischen Behörden auf sich gezogen hätte.

### **E. 3.8**

Der Beschwerdeführer führte in seiner Entgegnung vom 7. Juni 2018 aus, die eingereichten Wohnsitzbestätigungen seiner Familienangehörigen könnten ihm entgegen der vorinstanzlichen Behauptung zugeordnet werden, da die Schwester denselben Familiennamen wie er trage und der vermerkte Nachname seiner Mutter mit seinen

diesbezüglichen Angaben in der BzP übereinstimme. Inzwischen sei es ihm gelungen, mithilfe eines Kollegen in Khartum und seines Schwagers die Originale dieser Dokumente beizubringen. Das Argument der leichten Käuflichkeit solcher Papiere verfange angesichts der angehefteten Gebührenquittung des Ministeriums für (...) des Distrikts K. \_\_\_\_\_ nicht. Er sei wegen des Verdachts auf eine Posttraumatische Belastungsstörung von seinem Hausarzt zur Sprechstunde für transkulturelle Psychiatrie in L. \_\_\_\_\_ überwiesen worden und habe sich erst in der Folge gegenüber Vertrauenspersonen öffnen können. Er habe sich bei der Anhörung unwohl und geschwächt gefühlt und auch zu seiner damaligen Rechtsvertreterin kein Vertrauen fassen können; dies einerseits aus kulturellen Gründen und andererseits, weil sie im Rahmen des Testverfahrens von den Behörden gestellt worden sei und im selben Gebäude wie diese gearbeitet habe. Diese Umstände müssten bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit berücksichtigt werden. Im Übrigen habe er am (...) 2018 erneut einen Auftritt in der Sendung "(...)" bei Radio I. \_\_\_\_\_ gehabt. Er habe sich in der Diskussionsrunde mit M. \_\_\_\_\_, dem Generalsekretär der JEM, ausführlich zu aktuellen Themen geäußert, welche die sudanesischen Diaspora beschäftigen würden. Zudem habe er am (...) 2017, (...) 2017 und (...) 2017 an weiteren Anlässen von JEM teilgenommen. Schliesslich würden jüngste Zeitungsberichte davon zeugen, dass sich die Lage für politische Dissidenten im Sudan weiter verschlechtert habe.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Nach Auffassung des Gerichts sind die Zweifel der Vorinstanz an der Herkunft des Beschwerdeführers aus Darfur nicht gerechtfertigt. Zwar steht seine Identität nicht zweifelsfrei fest, da er keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente im Sinne von Art. 1a Bst. c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (SR 142.311) zu den Akten gereicht hat. Es sind aber bei den vom Beschwerdeführer vorgelegten, ihn beziehungsweise seine

Angehörigen betreffenden Dokumenten (Geburtsschein in Kopie, Wohnsitzbestätigungen) keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale erkennbar und die Dokumente stimmen inhaltlich mit seinen Vorbringen überein. Zu Recht wies er darauf hin, dass die unterschiedlichen Schreibweisen seines Heimatorts im BzP-Protokoll sowie im Geburtsschein offensichtlich auf eine unterschiedliche Transkription desselben Namens zurückzuführen sind. Demnach sind diese Dokumente als Indiz für die Richtigkeit der Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Herkunft zu bewerten. Im Weiteren wirken seine Ausführungen zu den Ereignissen in seinem Herkunftsort im Jahre 2003 und seiner Flucht nach E. \_\_\_\_\_ durchaus lebensecht und enthalten keine wesentlichen Widersprüche oder andere Ungereimtheiten. Zudem stehen sie im Einklang mit den allgemeinen Erkenntnissen zu den Ereignissen im Darfur in jenem Zeitraum (vgl. Human Rights Watch, Darfur Destroyed, Ethnic Cleansing by Government and Militia Forces in Western Sudan, 7. Mai 2004; Amnesty International, Annual Report 2004). Angesichts der Vertreibungen der Lokalbevölkerung erscheint es auch nachvollziehbar, dass es dem Beschwerdeführer schwer fiel, den Verbleib seiner überlebenden Familienmitglieder ausfindig zu machen. Insgesamt sind die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Herkunft aus der Region Darfur als überwiegend glaubhaft zu betrachten.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer kann indessen aus seiner ethnischen Zugehörigkeit sowie der von ihm vorgebrachten schwierigen allgemeinen Situation von Personen aus dem Darfur im Sudan keine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung ableiten; das Bundesverwaltungsgericht verneint in konstanter Rechtsprechung eine Kollektivverfolgung der nicht-arabischen Ethnien in Darfur (vgl. BVerGE 2013/21 und Urteil E-678/2012 vom 27. Januar 2016 [publiziert als Referenzurteil]). Diese Rechtsprechung beansprucht nach wie vor Gültigkeit. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfälle sind, wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt, auf die Situation allgemeiner Gewalt im Kontext des sudanesischen Bürgerkriegs in Darfur zurückzuführen. Das Vorgebrachte ist nicht geeignet, eine individuelle, flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu belegen.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch in erster Linie damit, dass er aufgrund seines Engagements für die "Söhne Darfurs" respektive die "Darfur Students Association" während seines Universitätsstudiums in den Jahren 2011 und 2012 dreimal für jeweils mehrere Tage festgehalten worden sei und in der Folge weitere Verfolgungsmassnahmen durch die sudanesischen Behörden befürchtet habe. Zwar wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass seine Ausführungen zu seinem Engagement für die "Söhne Darfurs" wenig substantiiert sind. Jedoch sind auch die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Vorfällen während seines Universitätsstudiums im Wesentlichen widerspruchsfrei und erscheinen vor dem Hintergrund der verfügbaren länderspezifischen Informationen über die Studentenproteste in diesem Zeitraum nicht von vornherein haltlos (vgl. z.B. Immigration and Refugee Board of Canada, Sudan: Student protests in 2012, particularly at the University of Sudan and Gezira University; treatment of protesters by security forces; role of the Darfur Students Organization and the Darfur Graduate Students Association [SDN104454.E], 7. Juni 2013). Ohne abschliessende Prüfung der Glaubhaftigkeit kann indessen festgestellt werden, dass es diesen Vorfällen an der asylrechtlichen Relevanz fehlt, weil in zeitlicher und sachlicher Hinsicht kein genügend enger Kausalzusammenhang mit der im Jahre 2015, mithin rund drei bis vier Jahre später erfolgten Ausreise besteht. Dies

trifft namentlich auch auf das Vorbringen des Beschwerdeführers zu, wonach er bei gewaltsamen Auseinandersetzungen an der Universität zwischen den "Söhnen Darfurs" und regimetreuen Studentengruppen beziehungsweise den Sicherheitskräften Verletzungen erlitten habe. Da er dieses Sachverhaltselement ohne überzeugende Begründung erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens vorbrachte, rechtfertigen sich überdies Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens. Das Argument des Beschwerdeführers, er sei durch die Ereignisse an der Universität einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen erweist sich in Anbetracht der erst mehrere Jahre später erfolgten Ausreise als nicht stichhaltig. Jedenfalls ist festzustellen, dass er gemäss seiner Darstellung sein Studium im Jahre 2013 abbrach und sich den Akten keine substantiierten Hinweise dafür entnehmen lassen, dass er in der Folge bis zu seiner Ausreise im Zusammenhang mit seinem Engagement für die "Söhne Darfurs" irgendwelche asylrelevanten Nachteile erlitten hätte.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeeingabe vorgebracht, er sei von Mitgliedern der Quartierverwaltung wegen seines politischen Engagements bei der lokalen Polizei angezeigt und es sei ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt worden, weil er zwei Gerichtsvorladungen nicht befolgt habe. Dazu ist zunächst festzustellen, dass er nicht plausibel zu begründen vermag, weshalb er dieses Vorbringen im Rahmen der Befragungen nicht erwähnte. Im Rahmen der Anhörung bestätigte er auf entsprechende Nachfragen hin ausdrücklich, er habe alles für sein Asylgesuch Wesentliche vorgebracht und es gebe keine weiteren, gegen eine Rückkehr in seinen Heimatstaat sprechenden Gründe (vgl. Protokoll Anhörung A19 S. 14 F122 und S. 15 F135). Das Argument, er sei nur zu seinen Problemen an der Universität befragt worden, erweist sich somit als aktenwidrig; auch seine Erklärung, er sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Besitz der Gerichtsdokumente gewesen, vermag in keiner Weise zu überzeugen. Gegen das tatsächliche Bestehen eines Haftbefehls gegen den Beschwerdeführer spricht ferner der Umstand, dass sich aus den Akten keinerlei Hinweise dafür ergeben, dass er in dem Zeitraum zwischen dessen angeblicher Ausstellung und seiner Ausreise von den sudanesischen Behörden gesucht worden wäre. Auch wenn er sich, wie von ihm geltend gemacht, nicht mehr bei seiner Adoptivmutter gelebt, sondern sich bei Freunden versteckt hatte, ist davon auszugehen, dass er von einer Suche nach ihm an seinem offiziellen Wohnsitz durch seine Adoptivmutter erfahren hätte. Zudem wäre er für die Behörden ohne weiteres an seinem Arbeitsort auf dem Markt auffindbar gewesen. Die Dokumente, die der Beschwerdeführer zur Untermauerung des gegen ihn angeblich eingeleiteten Verfahrens eingereicht hat, weisen im Übrigen einige Ungereimtheiten auf: Es fällt auf, dass die beiden Gerichtsvorladungen unvollständig ausgefüllt sind: Es fehlen Angaben dazu, wann die betroffene Person informiert worden sei, beziehungsweise weshalb keine Information erfolgt sei. Ferner weisen die sowohl in den Vorladungen als auch im Haftbefehl genannten Bestimmungen des sudanesischen Strafgesetzbuchs keinerlei Zusammenhang mit dem ihm angeblich vorgeworfenen Straftaten auf. Schliesslich dürften in Anbetracht der weit verbreiteten Korruption im Sudan derartige Dokumente leicht käuflich erwerbbar sein (im Jahr 2017 lag Sudan auf Rang 175 von 180 des Korruptionsindex von Transparency International, vgl. <https://www.transparency.org/country/SDN>, abgerufen am 7.11.2018). Aus diesen Gründen rechtfertigen sich erhebliche Zweifel an der Authentizität dieser Dokumente, und deren Beweiswert ist als gering einzustufen. Insgesamt kommt das Gericht bei dieser Ausgangslage zum Schluss, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei im Sudan

ein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet worden, als überwiegend unglaubhaft zu erachten ist.

### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit gewisse Nachteile im Zusammenhang mit seiner Herkunft aus der Region Darfur erlitten hat; im Zeitpunkt der Ausreise lag aber keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG vor. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Asylgewährung nicht den Ausgleich vergangenen erlittenen Unrechts bezweckt, sondern Schutz vor aktueller oder künftiger Verfolgung bieten soll.

### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, (Vor-)Fluchtgründe im Sinn von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

### **E. 6**

In Bezug auf die Frage, ob dem Beschwerdeführer aufgrund des von ihm geltend gemachten exilpolitischen Engagements subjektive Nachfluchtgründe zuzuerkennen sind, ist Folgendes festzustellen:

#### **E. 6.1**

Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG, führen aber nach Art. 54 AsylG zum Asylausschluss. Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. auch BVerGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

#### **E. 6.2**

Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinn von Art. 3 AsylG verfolgt würde (vgl. BVerGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BVerGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei grundsätzlich massgeblich (Art. 3 und Art. 7 AsylG). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG befürchten muss.

#### **E. 6.3.1**

In Bezug auf die Situation sudanesischer Oppositioneller hielt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Referenzurteil D-2899/2016 vom 24. August 2017 (mit Hinweis auf das frühere Referenzurteil E-678/2012 vom 27. Januar 2016 und dort aufgeführten Quellen) fest, dass der Geheimdienst NISS als Instrument der NCP dafür besorgt sei, landesweit Kritiker einzuschüchtern oder zum Schweigen zu bringen. Betroffen seien namentlich Mitglieder der Opposition, Studenten, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Aktivisten der Zivilgesellschaft sowie Angehörige von nationalen und internationalen Nichtregierungs- und UN-Organisationen. Ins Visier der sudanesischen Behörden und insbesondere des sudanesischen Geheimdienstes würden Personen dann geraten, wenn sie sich politisch engagieren, sich kritisch gegen die Regierung und die NCP sowie gegen Behörden oder über die Lage in den aktuellen

Konfliktregionen (South Kordofan, Blue Nile, Darfur) äussern oder verdächtigt würden, eine Rebellengruppe zu unterstützen. Auch im Ausland beschäftige sich der Geheimdienst mit der Überwachung und Kontrolle von sudanesischen Oppositionsbewegungen. Es sei jedoch auch festzuhalten, dass kaum jede politische Aktivität von sudanesischen Personen im Ausland beobachtet werde, zumal eine solche umfassende Beobachtung die finanziellen, technischen und personellen Ressourcen und Möglichkeiten übersteigen dürften. Folglich sei davon auszugehen, dass in erster Linie Personen im Fokus der Regierung stünden, die sich aufgrund besonderer Umstände aus dem eher anonymen Kreis der blossen Teilnehmer an politischen Veranstaltungen von Exilorganisationen herausheben (vgl. a.a.O. E. 4.4.1, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.3.2**

Zum gleichen Ergebnis gelangte zuletzt auch der EGMR in zwei weiteren Urteilen betreffend den Sudan (A. I. gegen die Schweiz [Beschwerde Nr. 23378/15] und N. A. gegen die Schweiz [Beschwerde Nr. 50364/14], beide vom 30. Mai 2017). In beiden Entscheiden wiederholte der Gerichtshof seine bisherige Einschätzung, dass sich die Gefährdung seitens des sudanesischen Staats nicht ausschliesslich auf Oppositionelle mit ausgeprägtem Profil zu beschränken scheine, sondern jede Person treffen könne, die sich dem Regime widersetze oder entsprechend verdächtigt werde. Auch wurde wiederholt, dass das sudanesisches Regime die Aktivitäten der politischen Opposition im Ausland überwache (A. I. gegen die Schweiz, Ziff. 50 und 56; N. A. gegen die Schweiz, Ziff. 43). In den beiden genannten Urteilen betreffend den Sudan vom 30. Mai 2017 nahm der EGMR allerdings auch eine gewisse Präzisierung und Differenzierung seiner entsprechenden Praxis vor. Gestützt auf die Feststellung, dass die Überwachung der Aktivitäten der regimekritischen Opposition im Ausland durch die sudanesischen Geheimdienste nicht systematisch sei, hielt der Gerichtshof fest, dass bei der Beurteilung des Verfolgungsrisikos bei einer Rückkehr in den Sudan verschiedene Kriterien zu berücksichtigen seien (A. I. gegen die Schweiz, Ziff. 53; N. A. gegen die Schweiz, Ziff. 46): Das allfällige Interesse der sudanesischen Behörden an den Betroffenen aufgrund deren Vergangenheit, sei es im Sudan oder im Ausland; die Zugehörigkeit im Sudan zu einer regimekritischen Organisation; die Zugehörigkeit im Aufenthaltsland zu einer regimekritischen Organisation, unter Berücksichtigung deren Charakters und der Weise, in welcher diese Organisation durch die sudanesische Regierung anvisiert werde; der Charakter des politischen Engagements der Betroffenen in ihrem Aufenthaltsland, insbesondere ihre Beteiligung an Versammlungen und Kundgebungen sowie ihre Aktivitäten im Internet; und schliesslich ihre persönlichen oder familiären Verbindungen mit prominenten Mitgliedern der Opposition im Exil.

### **E. 6.4.1**

In Bezug auf den Beschwerdeführer ist zunächst festzustellen, dass glaubhafte Hinweise auf ein niederschwelliges regierungskritisches Engagement während seiner Studienzeit in den Jahren 2011 bis 2013 vorliegen. Der Umstand, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise von keinen gezielten, asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen betroffen war, lässt aber darauf schliessen, dass er von den sudanesischen Behörden vor seiner Ausreise nicht als prononcierter Regimegegner wahrgenommen wurde.

### **E. 6.4.2**

Hinsichtlich seines exilpolitischen Engagements brachte der Beschwerdeführer vor, er sei Mitglied der Schweizer Sektion der JEM. Dem Bestätigungsschreiben des Präsidenten des

JEM-Büros in der Schweiz vom 1. Juni 2018 und vom 17. Juli 2018 lässt sich entnehmen, dass er seit (...) 2016 Vorstandsmitglied der Sektion L.\_\_\_\_\_ der JEM ist und in dieser Funktion Kundgebungen organisierte sowie Leute zu Sitzungen einlade. Sodann hat er an verschiedenen Konferenzen und Treffen der JEM mit andern Organisationen teilgenommen sowie an einer Reihe von Kundgebungen und Standaktionen in der Schweiz. Mit Fotos dokumentiert hat er seine Teilnahme an Kundgebungen am (...) 2015, (...) 2016, (...) 2017 und (...) 2017 in G.\_\_\_\_\_, am (...) 2016 in C.\_\_\_\_\_ sowie (...) 2017 in L.\_\_\_\_\_ (vgl. Beschwerdeschrift vom 9. Januar 2017 und ergänzende Eingaben vom 30. März 2017 und 7. Juni 2018). Schliesslich ergibt sich aus den Akten, dass er im Rahmen von zwei auf Radio I.\_\_\_\_\_ ausgestrahlten Sendungen interviewt wurde, wobei er sich unter anderem kritisch über den sudanesischen Präsidenten Al Bashir geäussert habe.

#### **E. 6.4.3**

Die JEM ist eine der bedeutendsten Rebellenorganisationen im Sudan und wird von den staatlichen Behörden mit allen Mitteln bekämpft. Da die JEM im Zusammenhang mit dem Darfur-Konflikt eine gewisse Legitimation erhalten hat und zudem die Regierung Al Bashir diskreditiert wird, ist die Gefährlichkeit dieser Bewegung in den Augen der Regierung noch gesteigert worden, was ein schärferes Vorgehen gegenüber deren Mitglieder ausgelöst hat (vgl. Small Arms Survey / Human Security Baseline Assessment [HSBA] for Sudan and South Sudan, <http://www.smallarmssurveysudan.org/fileadmin/docs/factsfigures/sudan/darfur/armed-groups/position/HSBA-Armed-Groups-JEM>). Gemäss Auffassung des EGMR würden Personen, die der Zugehörigkeit zu einer Rebellenorganisation oder zu deren Unterstützung verdächtigt würden, von den sudanesischen Behörden verhaftet, gefangen gehalten und misshandelt (vgl. A. F. g. Frankreich, Nr. 80086/13 vom 15. Januar 2015, Ziffer 49).

#### **E. 6.4.4**

Obschon der Exponierungsgrad des Beschwerdeführers aufgrund der dokumentierten exilpolitischen Tätigkeiten nicht als überaus gewichtig zu bezeichnen ist, erscheint aufgrund seines mehrjährigen andauernden oppositionellen Engagements im Exil, dem Umstand, dass er - wenn auch niederschwellig - bereits im Heimatstaat in Erscheinung getreten ist und nicht zuletzt vor dem Hintergrund des dezidierten Vorgehens der sudanesischen Regierung gegen die JEM als überwiegend wahrscheinlich, dass die sudanesischen Sicherheitskräfte auf ihn aufmerksam geworden sind. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschwerdeführer als ehemaliger Student zur Bildungselite gehört sowie seine Zugehörigkeit zu der aus dem Darfur stammenden ethnischen Minderheit der "Misiry Jablamun", weshalb von einem erhöhten Gefährdungsprofil auszugehen ist (vgl. Urteil des BVGer E-678/2012 vom 27. Januar 2016 E. 5.6).

#### **E. 6.5**

Insgesamt besteht nach dem Gesagten, unter Berücksichtigung der oben dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des EGMR, Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer von den sudanesischen Sicherheitskräften als ernstzunehmender Regimekritiker eingestuft wird und demnach bei einer Rückkehr in den Sudan mit überwiegender Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewärtigen hätte. Diese Gefahr dürfte sich bereits bei einer allfälligen Wiedereinreise in den Sudan zeigen, womit kein hinreichender Anlass zur Annahme

besteht, dem Beschwerdeführer stünde eine innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung. Es ist ihm somit eine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanter Verfolgung zu attestieren und er ist folglich als Flüchtling im Sinne von Art. 3 AsylG anzuerkennen. Da dies auf sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatstaat zurückzuführen ist, ist hingegen die Gewährung des Asyls ausgeschlossen (Art. 54 AsylG). Im Weiteren bestehen gemäss Aktenlage keine Ausschlussgründe im Sinne Art. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird. Die Ziffern 1, 4 und 5 der Verfügung des SEM vom 7. Dezember 2016 sind aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist als Flüchtling zu anerkennen und das Bundesamt ist anzuweisen, ihn als solchen vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre dem Beschwerdeführer aufgrund seines bloss teilweisen Obsiegens ein reduzierter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 19. Januar 2017 sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich seine finanzielle Lage seither massgeblich verändert hat, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

#### **E. 9.1**

In der Zwischenverfügung vom 19. Januar 2017 wurde ausserdem das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und ihm sein Rechtsvertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand zugeordnet. Demnach hat er, soweit er im Verfahren unterlegen ist, Anspruch auf Übernahme der ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 110a Abs. 1 AsylG; Art. 8-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]); dieses Honorar ist auf der Basis des am 19. Januar 2017 kommunizierten Stundenansatzes von maximal Fr. 220.- zu berechnen. Soweit der Beschwerdeführer obsiegt hat - angesichts seiner konkreten Rechtsbegehren praxisgemäss im rechnerischen Umfang von zwei Dritteln - ist das Honorar dem SEM zur Vergütung als Parteientschädigung aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 1 VwVG); hier wird der zu berücksichtigende Honoraransatz durch Art. 10 Abs. 2 VGKE definiert, weshalb der in der Kostennote ausgewiesene Ansatz von Fr. 300.- zur Anwendung kommen kann.

#### **E. 9.2**

Der amtliche Rechtsbeistand hat mit Eingabe vom 7. Juni 2018 eine aktualisierte Kostennote zu den Akten gereicht. Der darin geltend gemachte zeitliche Aufwand (16.7 Stunden) erscheint auch angesichts des deutlich überdurchschnittlichen Verfahrensumfangs nicht als vollumfänglich angemessen. Unter Berücksichtigung des nach deren Einreichung zusätzlich entstandenen Aufwands ist der notwendige zeitliche Vertretungsaufwand auf insgesamt 15 Stunden festzusetzen und (gleich wie die Auslagen von insgesamt Fr. 240.-) im oben erwähnten Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens zu verteilen.

#### **E. 9.3**

Die vom SEM zu vergütende reduzierte Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 3415.- festzulegen; der vom Bundesverwaltungsgericht zu übernehmende Honoraranteil beträgt insgesamt Fr. 1275.- (beide Beträge je inkl. Auslagen- und Mehrwertsteueranteil). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.